

# Allgemeine Geschäftsbedingungen des Landkreises Erlangen-Höchstadt zum Ferienpass 2021; Stand: 10.06.2021

## §1 Geltung und Gegenstand

- (1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen legen Begrifflichkeiten und Bedingungen zum Erwerb und des Ferienpasses des Landkreises Erlangen-Höchstadt sowie zum Ablauf der Veranstaltungen im Jahr 2021 fest.
- (2) Der Ferienpass des Landkreises beinhaltet ein Gutscheinheft zur kostenfreien oder vergünstigten Nutzung von kommunalen und kommerziellen Freizeiteinrichtungen und berechtigt den Inhaber vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen an Tagesangeboten der Kommunalen Jugendarbeit des Landkreises teilzunehmen.
- (3) Der Ferienpass ist im Zeitraum vom 01.07. - 13.09.2021 gültig.
- (4) Zur Nutzung des Ferienpasses sind nur Kinder und Jugendliche im Alter von 6-16 Jahren mit Wohnsitz im Landkreis Erlangen-Höchstadt berechtigt. Familien mit mehr als 2 Kindern erhalten den 3. und weitere Pässe kostenfrei. Der Ferienpass gilt nur mit Unterschrift und ist nicht übertragbar. Eine Weitergabe oder Weiterverkauf der Pässe an Dritte ist ausgeschlossen und stellt einen Vertragsbruch dar.
- (5) Mit dem Erwerb des Ferienpasses entsteht jedoch keine Berechtigung dazu, alle im Heft genannten Einrichtungen auch besuchen zu können. Der Landkreis übernimmt keine Garantie, dass die genannten Einrichtungen tatsächlich geöffnet sind und ein Einlass an einem gewünschten Tag auch möglich ist. Hier besteht eine eigene Informationsverpflichtung des Kunden. Ebenso gibt es keine Garantie auf eine bestimmte Teilnahme bei einem Tagesangebot.
- (6) Für die Teilnahme an einer im Ferienpass genannten Veranstaltung der Kommunalen Jugendarbeit ist eine zusätzliche Anmeldung notwendig. Eine Anmeldung wird erst rechtsverbindlich, wenn ein zusätzlicher Teilnahmebeitrag entrichtet worden ist.
- (7) Um auch jungen Menschen mit einer Behinderung die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung zu ermöglichen, kann nach vorheriger Rücksprache mit dem Landkreis ein Freiplatz für eine Maßnahme für eine Unterstützungsperson gewährt werden.

## §2 Zustandekommen eines Vertrages, Speicherung Ihrer Daten

- (1) Der Ferienpass kann auf drei verschiedenen Arten erworben werden:
  - a) Direktkauf in den Dienststellen des Landratsamtes in Erlangen, bei der kommunalen Jugendarbeit des Landkreises, Nägelsbachstraße 1, 3. Stock, blauer Bereich, Zimmer 3.50, 91052 Erlangen (Mo -Do. 8:00 – 12 Uhr) oder in der Dienststelle Höchstadt, Am Schloßberg 10, 91315 Höchstadt.
  - b) Direktkauf bei den meisten Gemeindeverwaltungen im Landkreis ERH

c) Onlinebestellung über die Homepage des Kreisjugendrings Erlangen-Höchstadt (KJR) unter [www.kjr-erh.de/Jahresprogramm](http://www.kjr-erh.de/Jahresprogramm)

(2) Mit der Bestellung des Ferienpasses beim KJR wird noch kein rechtlich bindender Vertrag mit dem Landkreis abgeschlossen. Mit der Bestellung gibt der Kunde jedoch ein für ihn verbindliches Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages für den Ferienpass ab.

(3) Der KJR gibt die Bestellanfragen unverzüglich an den Landkreis weiter. Nach Prüfung der Anfrage bestätigt der Landkreis das Zustandekommen des Kaufvertrages und teilt dem Kunden Kaufpreis und Kontoverbindung mit.

(4) Der KJR und der Landkreis speichern die zum Erwerb des Ferienpasses notwendigen personenbezogenen Daten gemäß den jeweils geltenden Datenschutzrichtlinien bis zum Ablauf der Ferienpassaktion 2020. Mit Erwerb des Ferienpasses erklärt sich der Kunde mit der Speicherung dieser Daten einverstanden. Die Einwilligung erfolgt auf freiwilliger Basis und ich kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ab Zugang der Widerrufserklärung dürfen die erhobenen Daten nicht weiterverarbeitet werden. Sie sind unverzüglich zu löschen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

### §3 Bezahlung und Lieferung

(1)) Nach Eingang des Kaufpreises beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt werden die Ferienpässe kostenfrei an die angegebene Adresse verschickt.

(2) Ein Rücktritt vom Kaufvertrag ist bis zum 30.06.2021 möglich. In diesem Falle müssen die Ferienpässe auf eigene Kosten bis zum 30.06.2021 an den Landkreis zurückgesandt werden und der Kaufpreis wird erstattet.

Bei Verlust wird kein kostenloser Ersatz geleistet.

### §4 Haftung, Versicherung und coronabedingte Hinweise

(1) An Maßnahmen der Kommunalen Jugendarbeit dürfen nur Personen teilnehmen, die keine coronabedingten Krankheitssymptome jeglicher Schwere aufweisen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, die teilnehmenden Personen von der Maßnahme auszuschließen. Ebenso sind Personen ausgeschlossen, welche innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu Personen hatten, welche an der Krankheit Covid-19 erkrankt waren.

(2) Bei allen im Ferienpass enthaltenen Maßnahmen der Kommunalen Jugendarbeit wird mit einem Schutz- und Hygienekonzept gearbeitet, welches stets aktualisiert wird. Die Teilnehmenden sind verpflichtet, eine eigene medizinische Maske mitzubringen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, die teilnehmenden Personen von der Maßnahme auszuschließen.

(3) Auf Grundlage der Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings besteht derzeit keine Verpflichtung einen negativen Testnachweis mitzubringen. Dies könnte sich aber bis zum Zeitpunkt der Veranstaltung noch ändern. Bitte hierzu stets das aktuelle Schutz- und Hygienekonzept beachten.

(4) Während der Maßnahmen wird vom Landkreis eine Aufsicht sichergestellt. Eine Unfall- und Haftpflichtversicherung besteht über die Bayerische Versicherungskammer.

(5) Für den Verlust von Sachen haften die Teilnehmenden bzw. deren Erziehungsberichtigte selbst.

## §5 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt Erlangen als vereinbart.